

Information
über die Führung ausländischer Grade,
Bezeichnungen und Titel
im Land Bremen

Ausländische Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen und Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen und Titel dürfen ohne Antrag bzw. Genehmigung¹

- in der verliehenen Form
- unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden,
- wenn sie von einer ausländischen, im Herkunftsland anerkannten und zur Verleihung berechtigten Hochschule oder von einer entsprechenden staatlichen Stelle
- nach ordnungsgemäß durchgeführtem und durch Prüfung abgeschlossenem Hochschulstudium

verliehen worden sind.²

Dabei kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

Sind mehrere Führungsformen möglich, haben Sie ein Wahlrecht. Jeder Hochschulgrad, jede Hochschulbezeichnung, jeder Hochschultitel oder entsprechende staatliche Grad, Bezeichnung und Titel darf jedoch nur in einer Form geführt werden.

¹ Das bisherige Genehmigungsverfahren im Einzelfall ist entfallen; Anträge sind nicht mehr erforderlich!

² § 64 b Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339)

Hochschulgrad, -titel, -bezeichnung	Führungsform
aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz	in Originalform <u>ohne</u> Herkunftsbezeichnung
aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat	nach Maßgabe des jeweiligen Abkommens.
aus anderen Staaten	in Originalform <u>mit</u> Herkunftsbezeichnung

* Weitere Informationen und die Liste der anerkannten Hochschulen siehe unter:
www.anabin.de

Für ehrenhalber verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen und Hochschultitel gelten die oben genannten Ausführungen entsprechend.

Entgeltlich erworbene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen und Hochschultitel dürfen nicht geführt werden.

Ergänzend zu berücksichtigen sind die nachfolgend aufgeführten KMK-Beschlüsse:

„Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000)

sowie

„Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14.04.2000 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.05.2008)

Die Beschlüsse finden Sie im Internet unter <http://www.kmk.org/zab/home.htm>

(Veröffentlichungen/Beschlüsse / Veröffentlichungen der Abteilung Hochschulen/ Wissenschaft/Kunst / Internationales, Europäische Union, Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise)

Hinweis:

Die (kostenpflichtige) Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad erfolgt, sofern die inhaltlichen Voraussetzungen vorliegen, nur noch auf Antrag für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz. Ansprechpartnerin für diesen Personenkreis ist Frau Czarnecki, Tel. 0421 218 - 60366, Universität Bremen.

Für alle anderen Personen wird der ausländische Hochschulgrad **nicht** in einen deutschen Hochschulgrad umgewandelt, wobei die Nichtumwandlung keinen Rückschluss auf die Wertigkeit des nicht umgewandelten Grades zulässt.